

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 32 (1966)

Heft: 1-2

Artikel: Die Bedeutung der moralischen Haltung und des Widerstandswillens der Zivilbevölkerung in einem totalen Kriege

Autor: Muralt, H. von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bedeutung der moralischen Haltung und des Widerstandswillens der Zivilbevölkerung in einem totalen Kriege

Von Oberstlt. H. v. Muralt

Die moralische und geistige Haltung und der Widerstandswille eines Volkes hat in den Kriegen bis zum zwanzigsten Jahrhundert noch keine so grosse Rolle gespielt wie heute, weil das rückwärtige Gebiet und die Zivilbevölkerung nur in Ausnahmefällen (z. B. beim gewaltsamen Durchmarsch oder bei einer vollständigen Besetzung des Landes durch den Feind) in das Kriegsgeschehen miteinbezogen worden ist. Dies hat in den beiden letzten Weltkriegen eine grundsätzliche Wandlung erfahren, weil die Zerstörung der Städte und die Verwüstung weiter Gebiete durch die schweren Fliegerangriffe und Kampfhandlungen aller Art ein ungeahntes Ausmass angenommen haben und auch die Massnahmen des Feindes in einer bisher nicht gekannten Schärfe in Erscheinung getreten sind.

Durch alle diese Vorgänge wurde eigentlich zum erstenmal das gesamte Hinterland in vollem Umfange in Mitleidenschaft gezogen, was auf die Moral und die Widerstandskraft der Zivilbevölkerung und damit auch auf den Kampfgeist der Truppe an der Front einen sehr grossen Einfluss ausübte und die militärische und die zivile Landesverteidigung vor ganz neue und äusserst schwierige Aufgaben stellte. Es dürfte daher wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass die Haltung und die Widerstandskraft des Volkes in einem zukünftigen Kriege vor allem dann, wenn er sich zu einem allgemeinen Atomkriege ausweiten sollte — noch eine weit grössere Rolle spielen und für den Ausgang des Krieges von ausschlaggebender Bedeutung sein wird. Das Ueberleben und Ueberstehen aller kritischen Lagen und Katastrophen sowie die Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit werden weitgehend von der heroischen Haltung und dem Widerstandswillen der grossen Masse der Bevölkerung abhängen.

Die moralische Haltung

Die Moral ist im Gegensatz zum Material eine lebendige geistige Kraft; sie ist die Seele alles Guten und getragen vom Glauben an Gott und die Gerechtigkeit. Die hohe Moral der Bevölkerung verkörpert in sich alle die wertvollen Eigenschaften, wie Mut, Tapferkeit, Ausdauer, Widerstandswillen, Disziplin, Zuverlässigkeit, Opferbereitschaft und Treue zur Heimat. Alle diese Eigenschaften werden in einem totalen Kriege — an der Front und in der Heimat — ihre wahre und grosse Bedeutung erhalten und in vollem Umfange zur Geltung kommen. Die geistige Haltung und Pflichterfüllung jedes Einzelnen ergibt im Ernstfalle die Stärke der Nation. Im übrigen steht das gute Recht auf seiten des Verteidigers, der sein Vaterland gegen den Angreifer und Eindringling zu verteidigen hat.

Warum eine starke Widerstandskraft der Zivilbevölkerung notwendig ist

Das Ausmass der in einem zukünftigen Kriege zu erwartenden Schäden, Zerstörungen und Verluste sowie die damit verbundenen Nervenbelastungen aller Art werden so gross sein, dass nur der äusserste Widerstands- und Durchhaltewillen der Bevölkerung ein Ueberstehen und Ueberleben aller Krisenlagen und Katastrophen ermöglichen wird. Hinzu kommt noch, dass der Umfang der Schäden, Zerstörungen und Verluste heute noch nicht voll und ganz voraussehen ist, weil die Wirkung der neusten oder noch in der Entwicklung begriffenen Waffen und Mittel noch nicht bekannt ist, so dass nicht alles schon in Friedenszeiten vorgekehrt werden kann, was zur Verhinderung von materiellen und zur Linderung der personellen Schäden notwendig ist, obwohl der gute Wille hierzu zweifellos vorhanden ist.

Ursachen von Krisenlagen und Katastrophen

Um die Bedeutung der Widerstandskraft und des Widerstandswillens des Volkes deutlich herauszustellen, ist es notwendig, die wichtigsten Ursachen hier kurz darzulegen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

Gleichzeitig erfolgende Bombardierungen unserer Städte und Dörfer und die Beschiessung durch Fernraketen, Grossbrände, Feuerstürme, Ueberschwemmungen usw., was verbunden sein wird mit der Vernichtung oder Beschädigung von sehr vielen Heimstädten, Gebäuden, lebens- und kriegswichtigen Betrieben, öffentlichen und privaten Anstalten, Geschäftszentren, Kulturgütern, Verkehrsanlagen und Vorratslagern aller Art. Ausserdem muss auch mit der Zerstörung von vielen Leitungen (Gas, Wasser, Strom, Telefon usw.) gerechnet werden, also mit dem Verlust von allem, was für das Leben und Weiterbestehen sehr wichtig und notwendig ist. Dazu kommt dann noch in vielen Fällen die völlige Lahmlegung des Verkehrs und des Güterumschlages; ferner grosse Verluste unter der Bevölkerung, Tausende von Verschütteten, Verwundeten, Obdachlosen und sonstigen Hilfebedürftigen und schliesslich noch der Ausbruch von Epidemien usw., um hier nur einige der vielen Ursachen von Krisen- und Katastrophenfällen zu nennen. Darüber hinaus haben die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges gezeigt, dass auch viele Behörden, Instanzen und Verwaltungen durch Volltreffer oder sonstige Ereignisse in ihrer Funktion ausgeschaltet worden sind, und dass die zur Rettung von Menschen, zur Schadenbekämpfung, zur Wiederinstandstellung und für die Obdachlosenfürsorge usw. bereitgestellten Kräfte und Mittel in den meisten Fällen nicht ausreichen, um der Lage Herr zu werden und die für das Leben notwendigen

Existenzgrundlagen sicherzustellen; hiermit muss in einem zukünftigen und totalen Kriege sehr oft gerechnet werden.

In dieser äusserst gefährlichen und schwierigen Lage muss sich dann die moralische Haltung, die Widerstandskraft und die Opferbereitschaft der gesamten Bevölkerung bewähren, um eine Katastrophe grössten Ausmasses und eine Panik zu vermeiden.

Die Konsequenzen für den Ernstfall

Diese sind mannigfacher Art; sie bestehen in der Hauptsache aus drei verschiedenen Möglichkeiten, und zwar je nach der Grösse und der Ausdehnung der Katastrophe und den sonstigen materiellen und personellen Schäden.

1. Die Selbsthilfe. Im Katastrophenfalle muss sich jeder einzelne, jede Familie, jeder Betrieb, jede Gemeinde usw. — unabhängig von den getroffenen Massnahmen der Behörden — selber helfen können. Hierzu ist es aber notwendig, dass alle mit den Vorgängen und Auswirkungen eines alles umfassenden Krieges vertraut sind, dass überall die nötigen Geräte und Ausrüstungen für die Befreiung aus bedrängter Lage, zur Hilfeleistung, Schadenbekämpfung, Wiederinstandstellung usw. vorhanden und dass genügend grosse Vorräte aller Art angelegt worden sind, wie das von den Behörden immer wieder empfohlen wird.

2. Die gegenseitige Hilfe. Wenn die Schäden und die Zahl der Versütteten, Verletzten, Obdachlosen und Hilfebedürftigen so gross ist, dass die Selbsthilfe nicht mehr ausreicht, dann muss überall eine gegenseitige Hilfe — als eine uneigennütige und moralische Verpflichtung — einsetzen. Diese gegenseitige Hilfe hätte innerhalb der Familien, der Nachbarn, Betriebe sowie Verwaltungen, Behörden, Gemeinden und wo notwendig, sogar unter den Kantonen zu erfolgen, und zwar neben der Hilfeleistung der noch intakt gebliebenen Zivil- und Luftschutzorganisationen usw. Durch diese gegenseitige Hilfeleistung soll erreicht werden, dass wenigstens die allergrösste Not gelindert und verkleinert wird. Alle Ueberlebenden und Unverletzten müssen sich im Katastrophenfalle freiwillig und opferbereit an dieser gegenseitigen Hilfe beteiligen. Diese Hilfe hätte sich insbesondere auf alle irgendwie in Bedrängnis geratenen oder sehr hilfebedürftigen Menschen zu erstrecken; entweder durch eine direkte Mithilfe bei der Bergung von Versütteten oder Schwerverletzten, durch Gewährung einer Unterkunft im eigenen verschont gebliebenen Haus oder Luftschutzraum, durch Ueberlassen von Kleidern, Wäsche, Schuhen, Decken, Lebensmitteln usw. Ferner Blutspenden oder die Pflege und Wartung von Verletzten und Kranken. Wo keine Hilfe nötig oder nicht mehr möglich ist, sollten sich die von der Katastrophe verschont gebliebenen und unverletzten Leute — soweit sie irgendwie abkömmlich sind — als Freiwillige den Tag und Nacht im Einsatz stehenden verschiedenen Zivil- und Luftschutzorganisationen zur Verfügung stellen, denn die Hilfe ist in dieser Lage

überall notwendig. Nur auf diese Weise ist es möglich, noch viele Tausende von Menschen zu retten oder ihr Ueberleben erträglich zu gestalten.

All das sollen sich insbesondere diejenigen gesagt sein lassen, die schon in Friedenszeiten glauben, den Zivilschutzdienst aus ganz unmotivierten und eigennütigen Gründen verweigern zu müssen. Es sind das in der Hauptsache solche Leute, die vom Staate alles beanspruchen, die aber selber keinen Finger rühren wollen, wenn es im Interesse des Ganzen notwendig ist. Diese Elemente stellen sich durch ihre Handlungsweise ausserhalb der Volksgemeinschaft und sie verdienen es nicht, dass sie in unserem Lande wichtige oder verantwortungsvolle Stellen bekleiden, wo sie die Möglichkeit haben, gut gesinnte Schweizer Bürger in negativem Sinne zu beeinflussen.

3. Die ausserordentliche Hilfe. Besonders in einem Atomkriege besteht die Möglichkeit, dass die materiellen Schäden und die Verluste der Bevölkerung ein so grosses Ausmass annehmen, dass eine eigentliche wirksame Hilfe nur noch von aussen her möglich ist; hierzu kommen in erster Linie Teile der eventuell noch nicht eingesetzten Luftschutztruppe oder Einheiten der Armee in Frage. Da aber im Kriege erfahrungsgemäss niemand seine Reserven gerne aus der Hand gibt, weil man sie später vielleicht selber noch dringend gebraucht und weil unsere heute zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel des Zivilschutzes, des Territorialdienstes, der Luftschutztruppen, Kriegsfeuerwehr, Polizei, Sanität und des Technischen Dienstes usw. in einem totalen Kriege zahlenmässig (Verluste nicht miteingerechnet) kaum ausreichen werden, um alle die vielseitigen und enorm wichtigen Aufgaben — besonders im Katastrophenfalle zu bewältigen, wäre es doch noch eingehend zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine ausserordentliche Hilfe in Frage kommen.

Es bleiben eigentlich nur zwei Möglichkeiten offen. Entweder müsste die Luftschutztruppe, welche für diese Zwecke — im Gegensatz zu den Einheiten der Armee — entsprechend ausgerüstet und ausgebildet ist, erheblich ausgebaut werden, oder es müssten schon in Friedenszeiten besondere Spezialverbände als bewegliche und übergeordnete Eingreifreserven gebildet werden, damit diese bei Kriegsausbruch jederzeit und überall in Krisenlagen und Katastrophenfällen eingesetzt werden könnten.

Diese Formationen könnten schon im Frieden, wie die Luftschutztruppe bei Katastrophen aller Art, sehr gute Dienste leisten. Als motorisierte Eingreifreserven hätten sie im Ernstfalle den am schwersten betroffenen Gebieten so rasch als möglich zu Hilfe zu eilen und die dort noch vorhandenen örtlichen Behörden, Zivil- und Luftschutzformationen, den Territorialdienst usw. in dieser ausserordentlich kritischen Lage zu unterstützen und zu entlasten. Der Einsatz solcher Eingreifreserven bedarf jedoch einer straffen Organisation, Planung und Führung, um im Ernstfalle baldmöglichst eine fühlbare Linderung der Katastrophe herbeizuführen.

Der überaus harte Krieg in Vietnam hat bereits wieder gezeigt, wie gross die Verluste und Leiden der Bevölkerung sind, wenn die Auseinandersetzung mit den Waffen das ganze Land erfasst hat, wobei noch zu bemerken ist, dass dies der Fall ist, obwohl bis heute noch keine ausgesprochene neue und schwere Waffen und auch keine Atombomben usw. eingesetzt worden sind. Das ist ein weiterer Grund, auch unsere zivile Landesverteidigung mit allen Mitteln laufend zu verstärken.

Aus diesen Ausführungen geht vor allem hervor, dass die Zusammenarbeit aller militärischen und zivilen Dienststellen in einem totalen Kriege ein unbedingt erforderliches Erfordernis ist und dass die geistige Haltung und die Widerstandskraft der Bevölkerung von ausserordentlich grosser Bedeutung ist, denn es handelt sich in einem zukünftigen Kriege nicht nur um das Ueberstehen und Ueberleben des Einzelnen, sondern um das Weiterbestehen der Nation und um die Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes.

Leider... Auch der Zivilschutz hat bereits seine Dienstverweigerer!

Der Zivilschutz ist eine sittliche und humanitäre Aufgabe unserer Zeit, die in erster Linie dem Schutz des eigenen Lebens, der Familienglieder, der Erhaltung von Heim, Arbeitsplatz und lebenswichtigen Gütern gilt. Dennoch gibt es Bürger, die sich dieser im Zivilschutzgesetz verankerten Verpflichtung zu entziehen suchen. Daher hatte sich ein bernisches Gericht mit einigen Fällen der Verweigerung der Mitarbeit im Zivilschutz zu befassen. Es betraf dabei Personen, die sich trotz wiederholten Einladungen und Belehrungen der Gemeindebehörden nicht zur Uebernahme der Verpflichtungen des Zivilschutzes bereit fanden, obwohl sie auf die Straffolgen des Artikels 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufmerksam gemacht worden waren. Sie kümmerten sich auch nicht um die im Gesetz eingeräumten Möglichkeiten der Dispensation aus Gesundheitsgründen.

Das Vergehen wurde vor dem Richter als schwer bezeichnet und sämtliche Zivilschutzverweigerer wurden zu Haftstrafen von 8 bis 20 Tagen verurteilt; die Strafen wurden bedingt ausgesprochen, allerdings unter der Bedingung, dass sich die Verurteilten ihrer Schutzdienstpflicht unterziehen und nach der richterlichen Belehrung die notwendige Einsicht an den Tag

legen. Es wurde dabei festgehalten, dass die Verweigerung des Zivilschutzes ein erbärmliches Vergehen sei, besonders wenn man an die vielen Frauen denkt, die sich als Mütter und Hausfrauen in zahlreichen Gemeinden unseres Landes dieser Zivilschutzpflicht freiwillig unterziehen. («Tages-Anzeiger», Zürich)

Beherzigenswert!

«Wehrmann und Zivilschutz sind heute eine Interessengemeinschaft geworden. Die Einteilung und der Einsatz in der zivilen Landesverteidigung sind nicht weniger wert als der Dienst in der Armee. Der Wehrmann hat jenen mit Achtung und Dankbarkeit gegenüberzutreten, die ihm die Erfüllung seiner militärischen Aufgabe erleichtern und die Gewissheit geben, dass für seine Lieben zu Hause, für Heim und Arbeitsplatz alle erdenklichen Schutzmassnahmen getroffen wurden. Das ist die schöne und dankbare Aufgabe der Frauen und Männer des Zivilschutzes.»

(Oberstkorpskommandant Frick, ehemaliger Ausbildungschef der Armee, in einem Presseartikel)

Objecteurs de conscience — même pour la protection civile!

Une information de presse récente nous apprend qu'un tribunal bernois avait à juger de quelques cas de refus d'accomplir le service légal dans la protection civile. Plusieurs personnes qui n'avaient donné aucune suite aux invitations et convocations des autorités communales afin de collaborer à l'organisation locale de protection civile, ont été déférées devant la justice et condamnées à des peines d'arrêts de 8 à 20 jours, avec sursis, à condition d'accomplir dorénavant les prestations de services prévues et d'abandonner leur opposition à l'égard de cette forme d'aide à la communauté.

Les juges ont déclaré que ces infractions étaient graves, le refus de servir dans l'organisme de protection civile dénotant une mentalité méprisante, si l'on compare ce refus à la bonne volonté évidente de milliers de femmes qui se sont offertes pour servir volon-

tairement dans des centaines de communes de notre pays, pour accomplir les tâches multiples de la protection civile.

Le fait que le phénomène de l'objection de conscience (ou, ce qui revient au même, du refus de servir) a fait immédiatement son apparition dans la nouvelle obligation de service imposée par la loi, est significative, et vient confirmer que souvent il ne s'agit pas d'autre chose que d'une attitude entièrement négative quant aux devoirs de l'individu à l'égard de la communauté. Une telle attitude ne saurait évidemment être tolérée. Mais elle démontre clairement toute la difficulté de trouver des solutions juridiques et administratives valables devant le refus anarchique de certains individus dépourvus du moindre sens des responsabilités et du devoir communautaire. Mais le problème reste posé.

H. F.